

8. September 2026

Worthington Steel GmbH

und

Klöckner & Co SE

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	LEITUNG UND WEISUNGEN	1
2.	GEWINNABFÜHRUNG	1
3.	VERLUSTÜBERNAHME	2
4.	AUSGLEICHSAHRLUNG.....	2
5.	ABFINDUNG	3
6.	WIRKSAMWERDEN.....	4
7.	LAUFZEIT, KÜNDIGUNG	4
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Worthington Steel GmbH,

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 801625, mit Sitz in Stuttgart, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o Sitem Group, Graf-Zeppelin-Straße 29, 72202 Nagold, Deutschland

- "WS" -

und der

Klöckner & Co SE,

eine *Societas Europaea (SE)* nach deutschem Recht, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 109982, mit Sitz in Düsseldorf, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Peter-Müller-Str. 24, 40468 Düsseldorf, Deutschland

- "KCO" -

- WS und KCO nachfolgend einzeln auch "**Partei**"
und zusammen auch "**Parteien**" genannt -

1. LEITUNG UND WEISUNGEN

- 1.1 KCO unterstellt WS die Leitung ihrer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6.2 dieses Vertrags wirksam wird. Dementsprechend ist WS berechtigt, – soweit gesetzlich zulässig – dem Vorstand von KCO hinsichtlich deren Leitung sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Der Vorstand von KCO ist gegenüber WS verpflichtet, die Weisungen von WS nach Ziffer 1.1 dieses Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 Aktiengesetz ("**AktG**") zu befolgen.
- 1.3 WS ist nicht berechtigt, dem Vorstand von KCO Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.
- 1.4 Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch – "**BGB**") oder sind, falls die Weisungen mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.

2. GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 KCO verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an WS abzuführen. Vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieses Vertrags ist der nach den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (ggfs. entsprechend) zulässige Höchstbetrag an WS abzuführen.
- 2.2 KCO kann mit in Textform (§ 126b BGB) erteilter Zustimmung von WS Teile ihres Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist.
- 2.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (ggfs. entsprechend) hat KCO auf in Textform (§ 126b BGB) erteilte Anforderung von WS andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet wurden, aufzulösen und den Erlös zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden, der ohne die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Ziffer 3 dieses Vertrags entstünde, oder als Gewinn abzuführen, wenn und soweit § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung dem nicht

entgegensteht. Kapitalrücklagen, vorvertragliche Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn an WS abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

- 2.4 Die Verpflichtung nach Ziffer 2.1 Satz 1 dieses Vertrags wird mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres von KCO fällig.

3. VERLUSTÜBERNAHME

- 3.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (ggfs. entsprechend).
- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres von KCO fällig. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach den §§ 17-19 der Insolvenzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung kann KCO eine Vorabübernahme von Verlusten verlangen. Ansprüche auf Vorabübernahme von Verlusten aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt. Die Vorabübernahme von Verlusten ist auf den später festgestellten Betrag des Verlusts anzurechnen und ein den Verlust übersteigender Betrag ist mit Fälligkeit zum Ende des Geschäftsjahres von KCO auszugleichen. Anstelle eines Ausgleichs können die Parteien einvernehmlich festlegen, dass der auszugleichende Betrag von WS an KCO ab dem Ende des Geschäftsjahres von KCO als verzinsliches Darlehen gewährt wird.

4. AUSGLEICHSAHMLUNG

- 4.1 WS verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären von KCO ab dem Geschäftsjahr von KCO, für das erstmals der Anspruch von WS auf Gewinnabführung nach Ziffer 2 dieses Vertrags besteht, für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG eine wiederkehrende Geldleistung ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen.
- 4.2 Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr von KCO für jede auf den Namen lautende Stückaktie (*nennwertlose Namensaktie*) von KCO mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 2,50 (jeweils einzeln "**KCO-Aktie**" und zusammen "**KCO-Aktien**") einen Bruttobetrag von EUR 0,67 abzüglich des Betrags etwaiger Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf der Grundlage des anteiligen Bruttobetrags von EUR 0,04 je KCO-Aktie zu berechnen ist, der aus Gewinnen resultiert, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags unterliegt der anteilige Bruttobetrag von EUR 0,04 je KCO-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne von KCO bezieht, einem Abzug von 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. EUR 0,01. Zusammen mit dem verbleibenden anteiligen Bruttobetrag von EUR 0,62 je KCO-Aktie, der sich auf nicht der deutschen Körperschaftsteuer unterliegende Gewinne bezieht, beträgt die Ausgleichszahlung nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags EUR 0,66 je KCO-Aktie für jedes volle Geschäftsjahr. Klarstellend wird vereinbart, dass etwaige Quellensteuern (wie z.B. Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Ausgleichszahlung ist am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von KCO für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr fällig, in jedem Fall jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 4.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr von KCO gewährt, für das der Anspruch von WS auf Gewinnabführung nach Ziffer 2.1 i.V.m. Ziffer 6.2 dieses Vertrags wirksam wird. Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres von KCO oder bildet KCO ein Rumpfgeschäftsjahr, während die Verpflichtung nach Ziffer 2 dieses Vertrags besteht, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

- 4.4 Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals von KCO aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je KCO-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital von KCO durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bei einer solchen Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien. Der Beginn der jeweiligen Gewinnberechtigung der neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 entspricht der von KCO bei Ausgabe der neuen Aktien festgelegten Gewinnberechtigung.
- 4.5 Wird ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz ("**SpruchG**") eingeleitet und das Gericht setzt rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung fest, können auch die bereits nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen. Ebenso werden alle anderen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich WS gegenüber einem außenstehenden Aktionär von KCO in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

5. ABFINDUNG

- 5.1 WS verpflichtet sich, auf Verlangen jedes außenstehenden Aktionärs von KCO dessen KCO-Aktien gegen eine Barabfindung ("**Abfindung**") in Höhe von EUR 11,00 je KCO-Aktie zu erwerben.
- 5.2 Die Verpflichtung der WS zum Erwerb von KCO-Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes von KCO nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung der angemessenen Ausgleichszahlung oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
- 5.3 Wird das Grundkapital von KCO aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags genannten Frist erhöht, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital von KCO vor Ablauf der in Ziffer 5 dieses Vertrags genannten Frist durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 dieses Vertrags auch für die von den außenstehenden Aktionären bei einer solchen Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien.
- 5.4 Die Übertragung der KCO-Aktien gegen Abfindung erfolgt für die außenstehenden Aktionäre von KCO kostenfrei, soweit sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.
- 5.5 Wird ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet und das Gericht setzt rechtskräftig eine höhere Abfindung fest, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle anderen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn WS sich in einem gerichtlichen Vergleich gegenüber einem außenstehenden Aktionär von KCO zur Vermeidung oder Beilegung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtet.
- 5.6 Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung einer Partei zu einem Zeitpunkt, in dem die nach Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmte Frist zur Annahme der Abfindung nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär von KCO berechtigt, seine zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags von ihm gehaltenen KCO-Aktien gegen Zahlung der in Ziffer 5.1 dieses Vertrags bestimmten Abfindung je KCO-Aktie an WS zu veräußern und WS ist verpflichtet, die KCO-Aktien jedes außenstehenden Aktionärs von KCO auf dessen Verlangen zu erwerben. Wird die in Ziffer 5.1 dieses Vertrags bestimmte Abfindung je KCO-Aktie durch rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren

oder durch einen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht, wird WS die KCO-Aktien der außenstehenden Aktionäre von KCO unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegen Zahlung des im Spruchverfahren oder dem Vergleich je KCO-Aktie festgesetzten Betrags erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister von KCO nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Ziffern 5.3. und 5.4 dieses Vertrags gelten entsprechend.

6. WIRKSAMWERDEN

- 6.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von KCO sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von WS mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bzw. Stammkapitals.
- 6.2 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes von KCO eingetragen worden ist, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Gewinnabführung nach Ziffer 2.1 oder Verlustübernahme nach Ziffer 3.1 dieses Vertrags besteht rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres seiner Wirksamkeit nach Ziffer 6.2 Satz 1 dieses Vertrags.

7. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres von KCO kündigen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs von KCO endet, (i) von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") erstmals vorliegt, und (ii) in dem der Anspruch auf Gewinnabführung nach Ziffer 2.1 oder Verlustübernahme nach Ziffer 3.1 i.V.m. Ziffer 6.2 dieses Vertrags erstmals besteht.
- 7.3 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn WS infolge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an KCO zusteht, KCO in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder WS oder KCO als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt wird oder WS oder KCO liquidiert wird.
- 7.4 Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.
- 7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).
- 7.6 Im Falle einer Beendigung dieses Vertrags im Laufe eines Geschäftsjahres von KCO ist KCO zur Abführung ihres Gewinns gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages bzw. WS zum Ausgleich etwaiger Verluste von KCO gemäß Ziffer 3 dieses Vertrags bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags verpflichtet. Zur Feststellung des Betrags der Gewinnabführung bzw. des Verlustausgleichs bei Beendigung dieses Vertrags im Laufe eines Geschäftsjahres wird KCO unverzüglich eine Stichtagsbilanz aufstellen.
- 7.7 Wenn dieser Vertrag endet, hat WS den Gläubigern von KCO nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderlegbar und ohne, dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organshaft i.S. der § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz ("**GewStG**"), sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.
- 8.2 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organshaft i.S. der § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.
- 8.3 Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- 8.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- 8.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.6 Soweit rechtlich zulässig, ist Düsseldorf Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.

[Unterschriftenseiten folgen]

Worthington Steel GmbH

Frankfurt a.M., den 8. September 2026



Adi Bikic
Geschäftsführer



Roman Dominik Brück
Geschäftsführer

Klöckner & Co SE

Düsseldorf, den 8. September 2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by 'Kerkhoff'.

Guido Kerkhoff

Vorsitzender des Vorstands (CEO)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by 'Falk'.

Dr. Oliver Falk

Mitglied des Vorstands (CFO)